

Beratungsausschuss
für das Deutsche Glockenwesen



Zum Lobe seines Namens

Liturgie und Glocken

BUTZON & BERCKER

Zum Lobe seines Namens

Liturgie und Glocken

Zum Lobe seines Namens

Liturgie und Glocken

Herausgegeben vom Beratungsausschuss
für das Deutsche Glockenwesen

BUTZON & BERCKER

Herausgeber: Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen
– Ökumenischer Ausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)
Vorsitzender: Kurt Kramer

Mitarbeiter an dieser Veröffentlichung: Dr. Eberhard Amon, Prälat,
Deutsches Liturgisches Institut, Trier / Luitgar Göller, Domkapitular,
Bamberg / Helmut Kornemann, Pfarrer i. R., Berlin / Kurt Kramer,
Dipl.-Ing.-Architekt, Erzbischöflicher Glockeninspektor, Karlsruhe /
Dr. Frank T. Leusch, Oberkonservator i.R., Landesdenkmalamt BW,
Freiburg / Prof. Wolfram Menschick, Kirchenmusikdirektor i.R., Eich-
stätt / Hartwig A. W. Niemann, Oberlandeskirchenrat i.R., Braun-
schweig / Dr.-Ing. Wilhelm Poser, Kirchenoberbaudirektor, Kiel / Dr.
Christoph Thiele, Oberkirchenrat, EKD, Hannover

Abbildungsverzeichnis

Umschlag: Verherrlichung Christi, Gloucester, vor 1222, München,
Bayerische Staatsbibliothek; S. 11: Das Kreuz von Farras, Anfang
11. Jahrhundert, Nationalmuseum Warschau; S. 15: Die Wandlung des
Brottes, Stundenbuch „Notre Dame“ des Herzogs von Berry, Les très
belles heures de Notre-Dame, 14. und 15. Jahrhundert; S. 23: Blick in
den Glockenstuhl von Höchst, Voralberg; Foto: Herbert Rasser

Weiterführende Literatur

zum Thema Glocken finden Sie unter www.glocken-online.de

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.



Das Gesamtprogramm
von Butzon & Bercker
finden Sie im Internet
unter www.bube.de

ISBN 978-3-7666-0974-8

© 2008 Verlag Butzon & Bercker, 47623 Kvelaer, Deutschland
Alle Rechte vorbehalten.

Umschlaggestaltung und Satz: Carola Jansen, Krefeld
Printed in Germany

Bedeutung des Glockengeläuts in Kultur und Gesellschaft

Glocken und Geläute begegnen uns seit über 5000 Jahren. Mit dem Ausgang der Spätantike finden sie Eingang ins Christentum. Dort unterliegen sie seit jeher liturgischen und kirchenrechtlichen Formen und Bestimmungen, die einem vielfältigen Wandel bis in die Gegenwart unterworfen sind.

Der Charakter des kirchlichen Geläuts und der Einzelglocke wird durch ihren liturgischen Gebrauch als Bestandteil des Gottesdienstes, des Gebets und der Amtshandlungen der Kirche begründet und zugleich begrenzt. Die Glocken verkünden den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über die Welt. Sie rufen zum Gebet und zur Fürbitte, sie zeigen Zeit und Stunde an und erinnern damit an die Ewigkeit. Sie begleiten das Leben jedes Christen und seiner Gemeinde zu verschiedenen Anlässen und Stationen des Lebens.

Für diesen Dienst in der Kirche werden sie durch den gottesdienstlichen Akt der „Glockenweihe“ und durch ihre kirchenrechtliche Widmung zum kirchlichen Gebrauch bestimmt. Die Widmung der Glocken bestimmt und begrenzt ihre Nutzung. Sie wird durch die zuständigen kirchlichen

Entscheidungsträger, in der Regel durch die Pfarr- oder Kirchengemeinde, ausgesprochen. Bei der Widmung werden die Patrone oder Patrozinien der Glocke mit Bezug zur jeweiligen Kirche und Gemeinde ausgewählt.

Glocken können innerhalb dieses Rahmens in vielfältiger Weise in ganz unterschiedlichen Klangvarianten in Verbindung mit einer bildnerischen künstlerischen Gestaltung genutzt werden. Die bildnerisch künstlerische Gestaltung der Glocken mit Inschriften und Glockenzier betont ihre Würde als liturgisches Musikinstrument. Sie begründet die Einmaligkeit eines jeden Glockengusses. Die Inschriften sollen Bezug nehmen auf ein theologisches Thema und eine theologische Aussage haben, die sich in den Proprien des jeweiligen Patrons oder Patroziniums finden. Jede Kirchenglocke ist ein individuelles Kunstwerk für den liturgischen Gebrauch. Dieser Anspruch muss auch für die Glockenzier gelten.

Der Gebrauch der Glocken hat sich im Laufe der Geschichte in einzelnen Kulturlandschaften sehr unterschiedlich entwickelt. Diese durch die Jahrhunderte geprägten regionalen Läutesitten sollten erhalten bleiben. Sie verbinden Menschen emotional sehr stark mit ihren Glocken. Darüber hinaus haben Glocken meist eine Lebensdauer

von Jahrhunderten. Für einen solchen Zeitraum kann der Anspruch an das klangliche und künstlerische Niveau nicht hoch genug angesetzt werden. Glocken früherer Jahrhunderte spiegeln die Frömmigkeit der jeweiligen Zeit wider. An diesem Anspruch sollten sich Inschrift und Zier auch in unserer Zeit messen lassen.

Aufgabe und Wirkungen des Geläuts

Glocken gehören gemeinsam mit der Orgel seit dem frühen Christentum zum Musikinstrumentarium der Kirche. Ihre Bestimmung ist zugleich einladend und kündend. Sie rufen zur gottesdienstlichen Versammlung und lassen die Öffentlichkeit am gottesdienstlich geistlichen Geschehen teilhaben. Sie laden ein, sich betend, gedenkend oder bei Gefahr sich und andere schützend zu beteiligen.

Der Klang der Glocken schwingt weit über die Dächer hinaus und macht die in Kirchen und ihren Türmen sichtbare Präsenz der Kirche auch akustisch wahrnehmbar. Der Klang der Glocke hat eine erhebende Wirkung auf den Menschen. Ein sonorer Glockenklang wird auch bei höherer Phonzahl nicht als unangenehm empfunden.

Die Glocke vermittelt mit einem „Ton“, der physikalisch nicht nachweisbar ist, dennoch einen Klangeindruck. Die Glocke ist ein Generationen verbindendes Kulturgut, jeder Generation zu neuem Hören, zur Nutzung und zur Pflege anvertraut. Glocken gewähren dem Hörenden die Freiheit, sich zu ihrer zugleich einladenden wie verkündigenden Wirkung zustimmend, ablehnend oder neutral zu verhalten. Glockenklang ist über seine liturgische Aufgabe hinaus ein Beispiel für das zweckfrei Schöne, welches das Leben vor dem Zwang zum ausschließlich Nützlichen bewahrt. Am Rande weltlicher Realität ist das Klangbild der Glocke damit dem Bemühen verwandt, unsagbare göttliche Realität zum Klingen zu bringen.

Die Geschichte des liturgischen Läutens

Die biblischen Quellen

Die Glocke entstammt zwar einem vorchristlichen Umfeld, das sie zum Bann vor Zauber und bösen Geistern apotropäisch verwendet, sie wurde aber vom Judentum und, ihm folgend, vom Christentum in den Kultus einbezogen. Das Alte

Testament erwähnt Glocken zuerst im Buch Exodus bei der göttlichen Gesetzgebung für das Volk Israel in der Beschreibung der rituellen Ausgestaltung des Obergewandes des Hohenpriesters Aaron (vgl. 2. Mose 28, V. 31–35; 38, v. 24–26). Im Buch Jesus Sirach wird hierauf Bezug genommen (vgl. Sir. 45, V. 9–11). Das Gewand des Hohenpriesters, mit dem dieser das Heiligtum betreten durfte, wies am Saum kleine goldene Glocken im Wechsel mit Granatäpfeln aus Purpur und Karmesin auf. Sie erklangen beim Schreiten des Priesters im Heiligtum, damit sein Volk auf ihn aufmerksam wurde.

Die frühe Kirchengeschichte

In der frühen Kirchengeschichte wird die Glocke Symbol der Verkündigung des Evangeliums. Justin sieht in den 12 Glocken am Rocksäum des hohepriesterlichen Gewandes einen Hinweis auf die 12 Stämme Israels und deutet sie mit dem Hinweis auf die 12 Apostel als Verkündiger der Herrlichkeit und Gnade Christi. Der Kirchenvater Hippolyt lässt sie zum Gesang der Psalmen erklingen und für den Kirchenlehrer Origenes sind die Glocken „das Symbol“ der Verkündigung der christlichen Botschaft.

Die Nutzung von kleinen Glocken oder anderen Schallinstrumenten im liturgischen Sinne als akustische Zeichen für Gebet und Verkündigung des Wortes Gottes findet bei den koptischen Mönchsgemeinschaften und Eremiten Ägyptens ihren ersten Ort. Die Glocke begleitet die Kirche des Abendlandes und ihre Klöster in spätrömischer Zeit wie in den nachfolgenden germanischen Reichen. Eine besondere Rolle bei der Übernahme der Glocke als liturgisches Instrument in die westeuropäische Kultur spielt das südfränkische, auf der Mittelmeerinsel Lerin vor Cannes gelegene und mit Ägypten eng verbundene Kloster Lerinum (gegr. um 400) und seine „regula ad monachos“. Deren Wirkung auf die Mönchskultur und damit auch auf die Glockennutzung sowie auf nahezu alle späteren Mönchsregeln, insbesondere auf diejenige des hl. Benedikt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Von dort geht der Traditionsstrang nach Irland zum hl. Patrick und über die aus dem nordschottischen Kloster Iona und dessen Umfeld kommenden irischen Wandermönche Kolumban, Gallus und Bonifatius mit deren Missionsreisen nach Westeuropa. Seit der Zeit von Papst Gregor dem Großen findet die Glocke auch außerhalb der Klöster weite Verbreitung.



Die Kirchengeschichte nach Karl dem Großen

Im karolingischen Reich ist der Gebrauch der Glocken als Gebetszeichen auch der Pfarrkirchen fest eingeführt und bildet von nun an für die mittelalterliche kirchliche Welt Mitteleuropas den Standard. Päpstliche Edikte ordnen die Zeiten und die Arten des Gebetsläutens für Klöster und Pfarrkirchen und legen ihm den Sinn des Friedensgebets bei (Papst Nikolaus III., 1277–1280). Neben das Friedensgebet tritt im Laufe der Kirchengeschichte das Angelusläuten, das die Gebetsanliegen der Auferstehung des Herrn und der Menschwerdung Christi mit der Person der Muttergottes vereint.

Zum Gebetsläuten tritt das Sonntagsgeläut als Ruf zur sonn- und feiertäglichen Gottesdienstfeier durch ein dreimaliges Läuten „ad invocandum, ad congregandum et ad inchoandum“ sowie das Vorabendgeläut. Weiter entstehen die Bräuche der Scheidglocke zum Gedächtnis der Todesstunde Jesu, die Toten- oder Sterbeglocke als Betglocke für einen Sterbenden oder einen jüngst Verstorbenen sowie das Grabgeläut zur Trauerfeier.

Nachreformatorische Zeit

Die reformatorischen Kirchen führen die bisherigen Läuteordnungen mit geringen Ausnahmen und kleineren inhaltlichen Änderungen weiter. Ihre Kirchenordnungen betonen die Nutzung der Glocken „führnehmlich zum Gottesdienst verordnet, das dadurch das Volk zum gehöre gottesworts und gemeinem gebete versamlet werde“ (Kirchenordnung Leipzig 1580). Diese Auffassung hing unmittelbar mit der reformatorischen Konzentration des Gottesdienstes auf Wortverkündigung, Gebet und Predigt zusammen. Die Kirchenordnungen bewahren den bisherigen Gebrauch des Gebetsläutens, widmen es aber dem Friedensgebet.

Die Glockennutzung hat sich in Deutschland heute in beiden großen Kirchen, unbeschadet der in dieser Einführung dargestellten konfessionellen oder örtlichen Besonderheiten, angenähert und ist weitgehend identisch. In ihr drückt sich das ökumenische Miteinander beider Kirchen besonders klangvoll aus.

Das liturgische Läuten

Die Bedeutung kirchlichen Glockenläutens kann im Bild konzentrischer Kreise dargestellt werden. Das Bild will sicherstellen, dass jeder Gebrauch gewidmeter Glocken sich ausschließlich auf Wesen und Auftrag der Kirche bezieht.

Seine zentrale Bedeutung hat das Geläut im Zusammenhang mit dem Gottesdienst der Kirche. Diese Funktion lässt sich mit dem inneren der konzentrischen Kreise veranschaulichen. Kirchenjahr und Gottesdienstformen bieten vielfältige Möglichkeiten für eine differenzierte Nutzung des Geläutes. Ihre einladende Funktion kann sich auf das Ganze der gottesdienstlichen Versammlung beziehen oder auf einzelne Vorgänge des gottesdienstlichen Geschehens, aber auch als Hinweis auf die aus der Ferne mögliche Teilnahme an der Freude, der Trauer oder am Gebet der Versammelten. Dem dient auch das Geläut zum Evangelium, zum Gloria, zur Wandlung, zum Vaterunser oder aus Anlass einer Taufe, einer Trauung oder einer Bestattung. Die Versammelten erinnert das Geläut an die nicht Anwesenden, die sich ihnen dennoch betend verbunden wissen, und verleiht ihrem Feiern festlichen Glanz.



Das Einläuten des Sonntags am Samstagabend ist Vorbereitung auf den Gottesdienst des kommenden Sonntags.

Der Einladung dient auch das Läuten zu den Gebetszeiten am Morgen, Mittag und Abend. Es stellt somit den zweiten, den weiteren Kreis dar. Bei Geburt und Tod können Glocken zu fürbitendem Gebet einladen. Die Aufforderung, bestimmte Gebete, wie das Friedensgebet, mit Glocken zu begleiten, gehört in diesen Kreis. Auch das beredte Schweigen des Geläuts als Zeichen der Trauer – vom Gründonnerstagabend an bis zum Gloria der Osternachtfeier – ist in diesem

Zusammenhang zu sehen. Entscheidungen von besonderer Tragweite, wie eine Bischofswahl, können durch Glockengeläut mitgeteilt und damit zu Mitfreude und Fürbitte einladen.

Der Glockenschlag der Kirchturmuhre weckt Erinnerung an das Fließen der Zeit und das Vergehen alles Weltlichen. Das Memento mori ruft zur Besinnung und bekräftigt das Bekenntnis zu Christus, dem Herrn über Leben und Tod und darum auch über die Zeit. Das Einläuten des neuen Jahres kann als besonders nachdrückliche Zeitansage verstanden werden. Die zu Signalzwecken bei Sturm-, Wasser- und Feuergefahr läutende Glocke lädt gleichzeitig zum Gebet für die Betroffenen ein.

Das „Beiern“ und das „Carillon“ dienen mitunter in gleicher Weise wie anderes Geläut der Verkündigung. Beide Glockenspielarten bieten darüber hinaus eine weitere Möglichkeit kirchlich-künstlerischer Entfaltung.

Als weiterer und weitester um den Kernbereich anzuordnender Kreis ist die Aufgabe der Glocke, Erinnerung zu wecken. Sie wird im Geläut zu besonderen Ereignissen wirksam, wie der periodischen Wiederkehr von Tagen zum Gedenken an Katastrophen, Schicksal wendenden Ge-

schehnissen oder Anlässen zu Dank oder Trauer. Bei gelegentlich durch säkulare Interessen bestimmte Läutewünsche – wie dem Stadtgeläute – ist darauf zu achten, dass das Glockengeläut nicht aus der kirchlichen Sinnggebung entlassen wird.

Empfehlungen für eine Läuteordnung

Die Kirche weihet Glocken zum liturgischen Gebrauch. Ihr Läuten gehört zum gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie rufen zum Gottesdienst und zum Gebet. Glocken weisen hin auf die Feste der Kirche sowie auf besondere Ereignisse im Leben der Gemeinde und der Menschen. Für die verschiedenen liturgischen Anlässe werden unterschiedliche Zusammenstellungen von Glocken, sogenannte Läutemotive, wie z. B. Te Deum, Gloria, und Salve Regina, ausgewählt. An diesen Läutemotiven sowie der Art des Läutens sollte man erkennen können, was in der Kirche gefeiert wird. Dieser Brauch ist bereits im frühen Christentum belegt. Die liturgische Ordnung soll mit den musikalischen Möglichkeiten des Geläu-

tes in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht und in einer Läuteordnung festgelegt werden.

Glocken sollten grundsätzlich mit Maß geläutet werden, die Läutedauer dem jeweiligen Anlass entsprechen. Mit allen oder vielen Glocken sollte nur bei ausgewählten Anlässen geläutet werden. Eine Differenzierung ist durch die Läuteart auch mit einer oder wenigen Glocken möglich. Erst eine Differenzierung wird dem jeweiligen Anlass gerecht. In der Regel werden die Glocken mit der kleinsten beginnend bis zur größten – und zwar jeweils im Abstand von ca. 7 bis 10 Sekunden – geläutet. In gestaffeltem An- und Ausläuten liegt ein großer musikalischer Reiz. Das „Te Deum-, Gloria- oder Salve-Regina“-Motiv beginnt immer mit der größten Glocke, weil nur so das Motiv in seiner Tonfolge erkannt wird.

Das Einläuten eines Sonn- oder Festtages am Vorabend kommt ursprünglich vom Läuten zur ersten Vesper bei Einbruch der Dunkelheit. Zu diesem Einläuten könnten die viel zu selten zu hörenden einzelnen Glocken eines Geläuts zu Gehör gebracht werden. Um eine Verbindung zu dem darauf folgenden Sonn- oder Festtag herzustellen, könnten die Glocken ausgewählt werden, die am nächsten Tag beim Hauptgottesdienst vorgesehen sind: Jede in Betracht kommende

Glocke läutet – beginnend mit der kleinsten bis hin zur größten – jeweils eine Minute allein. Bei der größten angekommen, schaltet man nach einer Minute die anderen – diesmal von unten nach oben – wieder hinzu.

Die Läuteordnung geht auch auf Zusammenhänge zwischen Liturgie und Glocken ein. So wird am Fest des hl. Johannes auch die nach ihm benannte Glocke läuten und an den Marienfesten, wo vorhanden, die Marienglocken und das „Salve-Regina“-Motiv erklingen. Die Zusammenstellung der Teilgeläute, auch „Teil motive“ genannt, darf nicht am Schreibtisch geschehen. Jede Tonfolge klingt von fast jedem Turm anders. Historische Glocken leben oft mehr von ihrem Klangcharakter als von ihrem Ton. Nicht alle auf dem Papier möglichen Kombinationen sind beim Läuten musikalisch befriedigend.

Die Gesamtdauer eines Geläuts nimmt Rücksicht auf die Empfindsamkeit der heutigen Menschen gegenüber akustischen Immissionen, ohne dabei den liturgischen Charakter des Läutens aufzugeben. Es empfiehlt sich, das Angelus- oder Betläuten auf 2 bis 3 Minuten zu bemessen. Für große Glocken kann in Folge der verlängerten Einschwingzeit auch eine längere Zeit gewählt werden. Das Vorläuten und das Einläuten zum

Gottesdienst sowie das Läuten am Vorabend soll bei kleinen Geläuten 3 bis 4 Minuten, bei großen Geläuten 4 bis 7 Minuten und bei sehr großen Geläuten, wie z.B. Domgeläuten, 7 bis 12 Minuten nicht überschreiten. An hohen Festtagen können die Geläute in ihrer Dauer über diesen Zeitangaben liegen. An die Dauer des Anlasses halten sich die Einzelgeläute wie das Evangelien-, Wandlungs- und Vaterunserläuten, Andachts-, Vesper- oder Kasualläuten.

Rechtlicher Rahmen zur Nutzung von Kirchenglocken

Widmung als Voraussetzung der Glockennutzung

Die Nutzung von Kirchenglocken ist Gegenstand sowohl der kirchlichen wie auch der staatlichen Rechtsordnung. Die Kirchen haben als öffentlich-rechtliche Körperschaften die Befugnis, Glocken als Teil ihres Vermögens kirchlichen öffentlichen Zwecken zu widmen. Dies geschieht durch Übernahme in den kirchlichen Gebrauch. Glocken erhalten den kirchlichen Status von Kul-

tusgegenständen, den „res sacrae“. Durch den kirchlichen Akt der Widmung wird eine Glocke für den Bereich der staatlichen Rechtsordnung zur kirchlichen öffentlichen Angelegenheit. Die Widmung der Glocke ist ein gewohnheitsrechtliches „ius liturgicum“ der Gemeinde. In der katholischen Kirche erfolgt eine Weihe mit oder ohne Ölsalbung. Die evangelische Glockenweihe beschränkt sich auf die feierliche Ingebrauchnahme der Glocke. Die Verwendung der Glocke ist auf die mit der Widmung festgelegten Zwecke beschränkt.

Aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV sind allein die Kirchen berechtigt, diese Zwecke festzulegen. Dabei erlangen die entsprechenden Agendentexte, Widmungsurkunden, ggf. auch Glockenzier und Glockeninschrift, eine kirchliche Rechtsbedeutung, die im weltlichen Recht Auswirkungen hat. Selbst eine Widmung durch konkludentes Handeln ist aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zulässig. Soweit der Widmungsakt von Glocken und damit auch die Bestimmung ihres Widmungszwecks aufgrund des hohen Nutzungsalters nicht mehr nachweisbar ist, kann dies durch die Rechtsvermutung der „unvordenklichen Verjährung“

ersetzt werden. In diesen Fällen wird das Läuten der Glocke als einer kirchlichen öffentlichen Sache als widmungsgemäße Rechtsausübung anerkannt, sofern die Nutzung in dieser Weise „seit Menschengedenken“ erfolgt. Dabei kann der Widmungszweck aus der faktischen Verwendung der Glocke abgeleitet werden.

Überschreitet die Glockennutzung den Rechtsrahmen der Widmung anhaltend, so wird sowohl kirchenrechtlich als auch nach staatlichem Recht ihr Rechtscharakter verletzt – mit gravierenden Folgen für das Fortbestehen dieses Charakters. Daher muss diese rechtliche Grenze der Glockennutzung beachtet werden.

Das Recht zur Glockennutzung

Glockenläuten ist Religionsausübung und somit durch das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) geschützt. Die Definitionsmacht darüber, was im Sinne der Religionsausübung „sakrales Glockenläuten“ ist, haben die Kirchen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche erfolgt die Nutzung anhand von Läuteordnungen. Soweit solche Ordnungen oder Richtlinien auf



Diözesan- bzw. Landeskirchenebene erlassen worden sind, lassen sie Freiräume für gemeindliche Besonderheiten und Traditionen im Sinne örtlicher Läutebräuche.

Einschränkungen vonseiten des Staates sind nur bei der Grundrechtsbeeinträchtigung anderer Bürger und durch ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV möglich. Dem Glockengebrauch kann vor allem zum Zwecke der Abwehr schädlicher Lärmeinwirkungen auf die Umwelt eine Grenze gesetzt werden. Dies gilt sowohl für die profane Glockennutzung als auch für das Läuten zu sakralen und liturgischen Zwecken (BVerwGE 90, 163, DVBl. 1992, 1234f. = KirchE 30, 211). Im zivilrechtlichen Nachbarschaftsstreit ergibt sich ein Abwehranspruch aus §§ 1004, 906 BGB. Im öffentlichen Immissionsschutzrecht ist der Kirch- oder Glockenturm mit der Glockenanlage als nichtgenehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu qualifizieren (BVerwG NJW 1984, 989f. = ZevKR 29 [1994], 492; BVerwG DVBl. 1992, 1234f.).

Im Zivil- wie im Verwaltungsverfahren findet anhand eines einheitlichen Maßstabs eine umfassende Prüfung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen im Einzelfall im Wege einer Abwägung

statt. Dabei ist auf das Lärmempfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und nicht auf die individuelle Empfindlichkeit des Betroffenen abzustimmen (BVerwGE 68, 62, 67). Zur Orientierung werden die Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503) herangezogen.

Eine schematische Anwendung der Werte dieser Verwaltungsvorschrift verbietet sich. Die Umstände des Einzelfalls, namentlich der Herkömlichkeit, der sozialen Adäquanz und allgemeinen Akzeptanz der Geräuschmission (BVerwG DVBl. 1992, 1234f.), der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Grundstücks, der Vorbelastungen durch Lärm etc. müssen gegeneinander abgewogen werden. Zugunsten der Nutzung von Kirchenglocken spricht neben Herkommen und Sozialadäquanz insbesondere ihre liturgische Bedeutung.

Bei jeder Entscheidung eines staatlichen Gerichts über Abwehransprüche gegen Glockenläuten muss der verfassungsrechtliche Schutz des Gebrauchs der Glocken gemäß Art. 4 GG und Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV beachtet werden. Die Ausstrahlungswirkung dieses Schutzes nimmt ab, je weiter der Sachgebrauch vom Kernbereich der Aufgaben der Kirche entfernt ist.

Zum Kernbereich dieser Aufgaben gehört das liturgische Glockengeläut. Dieses ist gegenüber einer rein profanen Glockennutzung privilegiert (BVerwG DVBl. 1992, 1234f.; LG Aschaffenburg NVwZ 2000, 965f.). Beim liturgischen Glockenläuten können nach der Rechtsprechung die Richtwerte der TA-Lärm nicht unerheblich überschritten werden.

Überschreitungen werden in der Regel dagegen nicht geduldet, sofern der Zeitschlag als rein profan verstanden wird. In diesem Zusammenhang ist die Zuordnung des Stundenschlags zum sakralen oder profanen Bereich des Glockenläutens zu klären. Rechtsprechung und Literatur sind in dieser Frage nicht eindeutig. Aus kirchlicher Sicht ist festzuhalten, dass der Stundenschlag dem liturgischen Läuten und nach dem hier entwickelten Modell der konzentrischen Kreise dem zweiten, weiteren Kreis zuzuordnen ist. An die kirchliche Einordnung des Stundenschlags als liturgisches und damit von der Religionsausübungsfreiheit des Art. 4 II GG umfasstes Glockenläuten sind die staatlichen Gerichte gebunden. Eine Einbeziehung des Stundenschlags in die sakrale Zweckbestimmung der Glocke ergibt sich in vielen Fällen schon aus dem Widmungszweck der einzelnen Glocken. Für die Widmung

rechtlich relevante kirchliche Texte wie Agenden und Läuteordnungen (z. B. Agenda für die EKU, Bd. II, 1978, Die kirchlichen Handlungen, S. 239–241, Glockenweihe; Agenda der VELKD, Bd. IV, zur Glockenweihe, S. 156f., Benediktionale, Hrsg. Liturgische Institute Salzburg, Trier und Zürich, Einsiedeln u. a. 1978, Nr. 31, Glockenweihe) stellen vielfach ausdrücklich die Bedeutung des Stundenschlags als Hinweis auf die Endlichkeit des menschlichen Lebens, auf die Ewigkeit und als Erinnerung an den Herrschaftsanspruch Jesu Christi heraus. So hat der Stundenschlag der Kirchenglocken – auch und gerade der nächtliche – unter dem Aspekt des „Memento mori“ einen sakralen Hintergrund, ggf. auch eine seelsorgerliche Bedeutung. Die profane Bedeutung der Zeitmessung tritt dahinter zurück. Vielmehr ist festzuhalten: In dem Maße, wie die reine Zeitansage für die bürgerliche Gemeinde an Bedeutung verlieren mag, tritt der sakrale Aspekt des Stundenschlags umso stärker hervor. Damit ist es der staatlichen Rechtsprechung verwehrt, den Stundenschlag lediglich nach seinem profanen Zweck zu beurteilen.

Glockennutzung für gemischte kirchliche und staatliche Zwecke

Glocken klingen in das Leben aller Menschen hinein und werden dort vernommen. Sie sind zwar durch ihre Widmung auf eine kirchliche Nutzung beschränkt, sind aber dennoch Instrumente, die aus rechtlichen und historischen Gründen auch bei nicht rein kirchlichen Anlässen genutzt werden können.

Seit alters her bis in die jüngste Gegenwart war die Nutzung der Kirchenglocken in Katastrophenfällen als polizei- oder bürgerliches Läuten nötig und üblich. Es handelt sich in diesen Fällen um ein die Widmung der Glocken überlagerndes polizeiliches Notrecht, das den bürgerlichen Gemeinden im Rahmen des Polizeirechts aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund von Gewohnheitsrecht zustehen kann. Seine Zulässigkeit ist im Staatskirchenrecht geregelt und nur in eng umgrenzten Bereichen mangels anderer Signalmöglichkeiten gegeben. In verschiedenen Orten ist aufgrund örtlichen Gewohnheitsrechts, der sogenannten Observanz, das Läuten zu bestimmten Tagesstunden als reines Zeitsignal historisch gewachsen und zulässig.

Darüber hinaus ist ein Erinnerungsläuten aus An-

lass wichtiger politischer oder geschichtlicher Ereignisse sinnvoll und möglich, wenn diese einen inneren Bezug zum Leben der Kirchengemeinden und ihrer Mitglieder haben. Hierzu kann das Begehen eines besonderen, für den Ort wichtigen ortsgeschichtlichen Ereignisses gehören, das Anlass zu einem Gottesdienst oder auch zu einem Mahngeläute bietet. So werden beispielsweise in Städten wie Frankfurt a.M., Speyer und Braunschweig die Geläute der nahe beieinandergelegenen und in ihren Geläuten aufeinander abgestimmten Kirchen der Innenstädte zu einem Stadtgeläute zusammengefasst. Anlass hierzu bieten hohe kirchliche Festtage oder auch das Gedenken eines geschichtlichen Ereignisses der Stadt, an dem die Kirchen mit den Bewohnern der Stadt Anteil haben.

Schwierig ist die Entscheidung über die Glockennutzung zu gegenwartsbezogenen politischen Anlässen. Als Beispiel sei genannt der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geäußerte Wunsch an die Kirchen, wegen der besonderen nationalen Bedeutung dieser Entwicklung am Tag der Deutschen Einheit die Kirchenglocken zu läuten. Der Wunsch der Politik, die Glocken zu diesem Ereignis zu läuten, entsprang dem Gefühl der Freude über das wie-

der geeinte Land nach einer schweren deutschen Geschichtsperiode. Dem Wunsch lag die Auffassung der Einheit des Volkes zugrunde, in die auch die Kirche als Volkskirche einbezogen war. Er knüpfte an die Begleitung wesentlicher nationaler Ereignisse durch kirchliches Geläut an, wie sie in früheren Jahrhunderten üblich war.

Dieser geschichtliche Hintergrund des Wunsches war zugleich Grund für die ablehnende Haltung der Kirchen. Die Furcht vor der Gefahr eines Rückfalls in ein Staatskirchendenken hat das Beharren auf der kirchlichen und durch die Widmung ausgesprochene Zweckbestimmung der Glocken ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken als eines Ausdrucks der theologisch begründeten Autonomie der Kirche geprägt.

Im Grundsatz ist es richtig, wenn die Kirchen an ihrem theologisch begründeten Verständnis der Glocken als „res sacrae“ festhalten und es gegen Zumutungen unkirchlicher Art verteidigen. Dies gilt allerdings auch für die Kirche selbst. Glocken sollten nicht zum Protest gegen politische oder gesellschaftliche Entwicklungen missbraucht werden.

Bedeutende nationale Ereignisse können aber als Anlass zu eigenen Gottesdiensten verstanden und dafür auch die Glocken als Einladung

zum Dank- oder Fürbittgebet geläutet werden. Die der Kirche aufgetragene Aufgabe, das Leben des Volkes seelsorgerlich und mit Gebeten zu begleiten und ihm zugleich aufgrund der Botschaft des Evangeliums verbunden zu bleiben, könnte in Zukunft im Vordergrund kirchlicher Überlegungen stehen.

Schlussbemerkung

Das Läuten der Glocken ist über Jahrhunderte hinweg Teil der Landeskultur in Deutschland und Europa und das akustische Zeichen der Christenheit. Beide Kirchen begegnen und durchdringen sich auf diesem Gebiete wie kaum in einem anderen Bereich. Darüber hinaus zeigen viele Menschen, nicht nur Christen, ein ungebrochen großes Interesse an Glocken. Eine liturgisch wie auch musikalisch durchdachte Nutzung der Glocken, die den Menschen und ihren Bedürfnissen aufgeschlossen begegnet, wird diese Stellung der Geläute in der öffentlichen Meinung nicht nur erhalten, sondern darüber hinaus stärken. Sie wird dazu beitragen, die jahrtausendealte Tradition der Glocken und ihrer Nutzung in Deutschland und Europa fortzusetzen und das Evangelium in der Klangsprache der Glocken zu verkündigen.

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Glockengeläuts in Kultur und Gesellschaft	5
Aufgabe und Wirkungen des Geläuts	7
Die Geschichte des liturgischen Läutens	
Die biblischen Quellen	8
Die frühe Kirchengeschichte	9
Die Kirchengeschichte nach Karl dem Großen	12
Nachreformatorische Zeit	13
Das liturgische Läuten	14
Empfehlungen für eine Läuteordnung	17
Rechtlicher Rahmen zur Nutzung von Kirchenglocken	
Widmung als Voraussetzung der Glockennutzung	20
Das Recht zur Glockennutzung	22
Glockennutzung für gemischte kirchliche und staatliche Zwecke	28
Schlussbemerkung	31

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz geben ihren Gemeinden in dieser Handreichung zur Nutzung von Kirchenglocken neue Grundlagen einer Läuteordnung. Als Hintergrundinformation zum Praxisteil gibt es zudem einen Überblick über die Geschichte des liturgischen Läutens, die Aufgaben des Geläuts sowie Hinweise zum rechtlichen Rahmen für die Verwendung von Glocken.

